

58. 1. Ist auf die Klage des eingetragenen Eigentümers die Verurteilung des Beklagten auszusprechen, wenn derselbe den vertragsmäßigen Eigentumserwerb sowohl durch Einrede, als auch durch Widerklage geltend macht?

Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §. 7.

2. Bezieht sich die Vorschrift des §. 196 A.L.R. I. 13 nur auf handlungsunfähige Personen?

V. Civilsenat. Ur. v. 17. Februar 1886 i. C. R. u. Gen. (R.) w. R. (Bekl.) Rep. V. 260/85.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Auf die Anschlußrevision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung der Klägerinnen gegen das die Klage abweisende erste Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Klägerinnen sind eingetragene Eigentümer von zwei im Grundbuche von Kemberg Bd. 14 Nr. 659 Nr. 4, 5 bezeichneten Planstücken. Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1883 hat die Frau R. (Mittklägerin zu 1) für sich und namens ihrer beiden Töchter (Mittklägerinnen zu 2 und 3) die gedachten Grundstücke an den Beklagten verkauft, und deren Auflassung zum 1. Oktober 1883 ver-

sprochen. Diesen Vertrag sechten die Klägerinnen mit der vorliegenden Klage als ungültig an und verlangen Herausgabe der im Besitze des Beklagten befindlichen Grundstücke gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises, während Beklagter widerklagend die Beurteilung der Klägerinnen zur Auflassung beantragt. Als Gründe für die Ungültigkeit des Vertrages geben Klägerinnen zunächst Zwang und Betrug des Beklagten an. Der Berufungsrichter hat diese Klagefundamente verworfen, weil die thatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme des behaupteten Zwanges und Betruges fehlen. Diese Entscheidung ist von den Klägerinnen nicht speziell angegriffen, und ein Anfechtungsgrund auch nicht ersichtlich.

Der weitere Einwand stützt sich auf einen angeblichen Mangel der Vollmacht der Klägerin zu 3, Frau M. Dieselbe hatte am 22. April 1881, als sie noch ledig war, ihrer Mutter General- und Spezialvollmacht, wodurch letztere zum Verkaufe der hier fraglichen Grundstücke ermächtigt wurde, erteilt. Sie hat sich am 5. Juli 1883, also vor Abschluß des angefochtenen Vertrages, mit ihrem zu Grünhof bei Stettin wohnenden Manne verheiratet. Für das eheliche Güterrecht der Frau M. kommen, wie nicht streitig ist, die Vorschriften der §§. 205 flg. A.L.R. II. 1 zur Anwendung. Die Klägerinnen führen nun aus, durch die Verheiratung der Frau M. sei die von ihr auf ihre Mutter ausgestellte Vollmacht gemäß §. 196 A.L.R. I. 13 erloschen, letztere (die Mitklägerin zu 1) habe deshalb nicht die rechtliche Befugnis gehabt, namens ihrer Tochter die Grundstücke zu verkaufen, es liege vielmehr ein nach §. 10 A.L.R. I. 17 ungültiger Verkauf der ganzen Sache durch einzelne Miteigentümer, dessen Wiederaufhebung jeder Miteigentümer verlangen könne, vor.

Der erste Richter hat den §. 196 a. a. D. nicht für anwendbar erachtet, deshalb die Klage abgewiesen und die Klägerinnen nach dem Widerklagantrage verurteilt. Der zweite Richter ist anderer Ansicht. Er will den §. 196 a. a. D. nicht bloß auf den Fall der „absoluten Handlungsunfähigkeit“ beziehen, sondern hält die darin gegebene Vorschrift auch auf Vollmachten einer Ehefrau anwendbar. Er nimmt demgemäß an, daß die von der Frau M. ihrer Mutter erteilte Vollmacht durch die Verheiratung der ersteren erloschen war. Bei der weiteren rechtlichen Beurteilung des Streitfalles gelangt er zu dem Resultate, daß die Entscheidung der Sache von einem der Frau M.

über die Zustimmung ihres Mannes auferlegten Eide abhängig zu machen sei.

Der vom Beklagten gegen dieses Urteil mit der Anschlußrevision erhobene Angriff erscheint begründet.

Dem Berufungsrichter ist allerdings darin beizustimmen, daß §. 7 des Eigentümerversetzgesetzes vom 5. Mai 1872 eine Zurückweisung der Einrede und Verurteilung des Beklagten auf die Klage nicht erfordert. Denn, da der Beklagte seine Rechte aus dem Vertrage vom 22. August 1883 sowohl durch Einrede als durch Widerklage geltend gemacht hat, so muß der Richter in seinem Urteile zum Ausdruck bringen, welche Rechtswirkungen der Vertrag auf die beiderseitigen, durch Klage und Widerklage verfolgten Ansprüche ausübt.

Vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 3 §. 180 Note 75 S. 297.

Dagegen läßt sich dem Berufungsrichter in der Auffassung des §. 196 A.L.R. I. 13 nicht beistimmen. Derselbe lautet:

„Was wegen Aufhebung des Vertrages durch den Tod des einen oder anderen Kontrahenten verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eigenen Geschäften vorzustehen unfähig wird.“

Das Gesetz bestimmt hiernach, daß gleich dem Tode auch die Unfähigkeit des Machgebers oder des Bevollmächtigten, seinen Geschäften vorzustehen, die Vollmacht beendigen soll. Beiden Fällen liegt der Gedanke zu Grunde, daß derjenige, welcher selbst — sei es aus physischen oder psychischen Gründen — keinen Willen fassen kann, also handlungsunfähig ist, auch nicht rechtlich befugt sein darf, anderen Personen nach Eintritt dieses Hindernisses zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, also zur Vertretung in seinem Willen Ermächtigung zu erteilen. Das Gesetz läßt sich deshalb nur auf handlungsunfähige Personen beziehen. Zu diesem gehören aber Ehefrauen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes keineswegs. Sie können Verträge abschließen und Rechte aus denselben erwerben. Ihnen mangelt nur die Befugnis, in betreff des eingebrachten Vermögens Verpflichtungen, durch welche in die Rechte des Mannes eingegriffen wird, zu begründen. Diesen Rechtsgrundsatz hat das Reichsgericht im Anschlusse an die Vorschriften des §. 22 A.L.R. I. 5, §§. 205 flg. II. 1 bereits mehrfach, und zwar in

Übereinstimmung mit der Judikatur des früheren preußischen Obertribunales ausgesprochen.

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 252, Bd. 13 S. 295;
Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 73 S. 65; Gruchot, Beiträge
Bd. 24 S. 490.

Er findet eine Stütze in der Vorschrift des §. 51 C.P.D.

Vgl. Mandry, Civ.-Inhalt 2. Ausgabe S. 30.

Eine Ausdehnung des §. 196 a. a. O. auf Personen, denen nicht die Fähigkeit, sondern nur die Befugnis, bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen, fehlt, ist unstatthaft. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Vollmacht der Frau M. durch ihre Verheiratung nicht beendigt wurde. Andere Aufhebungsgründe, insbesondere der Widerruf der Vollmacht, sind nicht behauptet. Damit fällt der von den Klägerinnen für die Ungültigkeit des Vertrages geltend gemachte Grund zusammen. Die Fragen, ob der Ehemann M. zur Anfechtung des Vertrages befugt ist, oder ob er dieses Recht durch Versäumung des Widerrufs der ihm bekannten Vollmacht verloren hat, bedürfen keiner Erörterung, da der M. nur als Beistand seiner Frau, nicht als selbständige Prozeßpartei aufgetreten ist. Muß man aber den Vertrag für gültig erachten, und demgemäß über die Klage und Widerklage entscheiden, so erledigt sich die auf die Annahme der Ungültigkeit des Vertrages gestützte Revision der Klägerinnen.“